

## Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Büsum am 3. Februar 2015 um 18:40 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses in Büsum

Gesetzliche Mitgliederzahl des Hauptausschusses der Gemeinde Büsum: 9

Anwesend sind:

I. Stimmberechtigte Mitglieder:

1. Als Vorsitzender Timm Hollmann
2. Dirk Andresen
3. Dietmar Böcker
4. Susanne Kähler
5. Hugo Köhler, i.V. Thomas Bultjer
6. Gabriele Landberg
7. Holger Lichty
8. Winfried Siemsen
9. Volker Steen

II. Nicht stimmberechtigt:

1. Siegfried Annies, Amtswehrführer
2. Gerd Gehrts, Bürgervorsteher
3. Andreas Genthe, Wehrführer
4. Kai Giese, Gemeindevertreter
5. Maren Hinz, Mitglied SB
6. Dirk Johannsen, Gemeindevertreter
7. Joachim Laabs, Gemeindevertreter
8. Hans-Jürgen Lütje, Bürgermeister
9. Walter Pistorius, Gemeindevertreter
10. Olaf Raffel, Geschäftsführer TMS Büsum GmbH
11. Peter Rehbehn, Personalrat
12. Dr. med. Thomas Sayer, Gemeindevertreter
13. Jörn Timm, Büroleitender Angestellter
14. Wolf-Rüdiger Wilke, Gemeindevertreter
15. Jörn Strüben, Protokollführer

III. Nicht anwesend:

1. Thomas Bultjer, entschuldigt

Die Mitglieder des Hauptausschusses der Gemeinde Büsum waren durch Einladung vom 21.01.2015 auf Dienstag, den 3. Februar 2015, 18:40 Uhr, unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit, Ort und Tag der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gegeben. Der Vorsitzende stellt bei Eröffnung fest, dass gegen die ordnungsgemäße Einberufung Einwendungen nicht erhoben werden. Der Hauptausschuss ist nach der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

## Tagesordnung

### Öffentlicher Teil:

1. Einwohnerfragestunde
2. Entscheidung über etwaige Einwendungen gegen die Niederschriften über die Sitzungen am 06.11.2014 und 02.12.2014 sowie Bekanntgabe nicht öffentlich gefasster Beschlüsse
3. Änderungsanträge
4. Feuerwehr-Marketing
5. Bericht aus dem Arbeitskreis Finanzen
6. Haushaltsplan der Gemeinde Büsum für das Haushaltsjahr 2015
7. AVS-eMeldescheinverfahren (Kurabgabe)
8. Mitteilungen, Anfragen, Eingaben

### Nichtöffentlicher Teil:

9. Stellenplan 2015 der Gemeinde Büsum
10. Niederschlagung von Forderungen
11. Berichtswesen des Bürgermeisters
12. Mitteilungen, Anfragen, Eingaben

## Öffentlicher Teil:

### **Zu TOP 1)            Einwohnerfragestunde**

Der Vorsitzende des Seniorenbeirates, Herr Wilhelm Witt, bittet um Unterstützung beim Thema „bessere Bahnanbindung bei der Bahnstrecke Heide-Büsum“.  
Insbesondere für Senioren ist die aktuelle Situation äußerst ungenügend.  
Zu einer der nächsten Sitzung des Hauptausschusses sollen Vertreter des Nahverkehrsverbundes Schleswig-Holstein GmbH (NAH.SH) einladen werden, um diese Problematik näher zu erörtern.

Herr Volker Schirmmacher bittet die Verwaltung darauf zu achten, dass die Straßenanlieger ihrer Schneesäumpflicht entsprechend der geltenden Satzung einhalten.

### **Zu TOP 2)            Entscheidung über etwaige Einwendungen gegen die Niederschriften über die Sitzungen am 06.11.2014 und 02.12.2014 sowie Bekanntgabe nicht öffentlich gefasster Beschlüsse**

#### **Sachverhalt:**

Alle Mitglieder haben Kopien der Niederschriften über die Sitzungen am 06.11.2014 und 02.12.2014 erhalten. Einwendungen sind hierzu nicht eingegangen. Die in den nichtöffentlichen Teilen der Sitzungen gefassten Beschlüsse sind bekannt zu geben, sofern nicht der Datenschutz dagegen spricht.

#### **Beschluss:**

Gegen die Niederschriften über die Sitzungen am 06.11.2014 und 02.12.2014 werden keine Einwendungen erhoben. Damit gelten die Sitzungsniederschriften als genehmigt. Die in den nichtöffentlichen Teilen der Sitzungen gefassten Beschlüsse werden bekannt gegeben.

#### **Abstimmungsergebnis: Einstimmig**

### **Zu TOP 3)            Änderungsanträge**

Es werden keine Änderungsanträge gestellt.

### **Zu TOP 4)            Feuerwehr-Marketing**

Zu diesem Tagesordnungspunkt wurden der Amtswehrführer des Amtes Büsum-Wesselburen, Herr Siegfried Annies, sowie der Gemeindeführer der Gemeinde Büsum, Herr Andreas Genthe, eingeladen.

Beide berichten über die aktuelle personelle Situation bei den Wehren. Fakt ist, dass sämtliche Wehren im Amt Büsum-Wesselburen dringend Personal benötigen.  
Zwischenzeitlich wurden bereits Vorschläge unterbreitet sowie Maßnahmen ergriffen.

Seitens des Fachbereiches III, Ordnungsamt, wurde ein Schreiben verfasst und an sämtliche Gewerbetreibenden im Amtsgebiet verschickt. Es wird um Unterstützung für die Werbung neuer Feuerwehrkameraden (Stichwort: Ehrenamtskarte für die Feuerwehr) gebeten.

Das Thema Feuerwehr und die Gewinnung neuer Mitglieder wird amtsübergreifend angegangen. Bereits in der nächsten Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Büsum-Wesselburen, soll intensiv darüber beraten werden. Gemeinsam mit der AktivRegion werde man dieses Thema als Pilotprojekt angehen.

Der Vorsitzende bedankt sich stellvertretend für den gesamten Hauptausschuss, bei allen Frauen und Männer, für den ehrenamtlichen Einsatz bei der Feuerwehr.

## **Zu TOP 5) Bericht aus dem Arbeitskreis Finanzen**

Der Sprecher des Arbeitskreis Finanzen, Herr Dirk Andresen, berichtet von der jüngsten Sitzung des Arbeitskreises Finanzen.

In dieser Sitzung ging es ausschließlich um den Haushaltsplan 2015. Der Arbeitskreis hat sich intensiv mit dem rund 600 Seiten starken Haushaltsplan 2015 beschäftigt.

Schwerpunkt der Haushaltsvorberatung waren die im Jahre 2015 geplanten Investitionen. Auf den nachfolgenden TOP 6) wird verwiesen.

Ziel des Arbeitskreises Finanzen werde es sein:

- den Zuschuss an den Kurbetrieb zu minimieren
- die Einnahmen zu erhöhen
- die Ausgabe zu minimieren

Gelingt dies nicht, drohe die Gefahr, dass der Schuldenberg steige und die Gemeinde Büsum nicht mehr frei über ihren Haushalt bestimmen dürfe.

## **Zu TOP 6) Haushaltsplan der Gemeinde Büsum für das Haushaltsjahr 2015**

### **Sachverhalt:**

Der Haushaltsplan 2015 wurde erneut nach den Grundsätzen der Doppik (Doppelte Buchführung in Konten) aufgestellt. Die gesetzlichen Grundlagen hat das Land SH mit dem Doppik-Einführungsgesetz und der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik geschaffen. Der Vorbericht zum Haushaltsplan wurde an das nunmehr anzuwendende Recht angepasst und enthält wichtige Informationen zur Entwicklung der Haushaltswirtschaft der Gemeinde Büsum. Die Werte für den Finanzplanungszeitraum bis 2018 sind in den Teilplänen mit integriert. Einen extra Finanzplan gibt es in der Doppik nicht mehr.

Der vom Hauptausschuss initiierte Arbeitskreis „Finanzen“ hat den Haushaltsplanentwurf in seinen Sitzungen am 25.11.2014 und 27.01.2015 ausführlich beraten.

Der Entwurf der Haushaltssatzung setzt folgende Beträge fest:

Im Ergebnisplan	
einen Gesamtbetrag der Erträge (ohne ILV) mit	15.617.000,00 €
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen (ohne ILV) mit	19.538.300,00 €
und somit einem Jahresfehlbetrag von	-3.921.300,00 €
Im Finanzplan	
einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit mit	14.904.000,00 €
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit mit	18.283.300,00 €
einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit mit	6.194.200,00 €
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit mit	6.522.300,00 €

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre bzw. der Bürgermeister seine Zustimmung gemäß Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Planstellen wird auf 107,20 Stellen (Vorjahr 84,10 Stellen) festgesetzt. Die Steigerung (+ 23,10 Stellen) resultiert überwiegend aus der Rückübertragung der „Schule am Meer“ (Gymnasium mit Grund- und Gemeinschaftsschulenteil) in die Trägerschaft der Gemeinde Büsum nach der Auflösung des Schulverbandes Büsum-Wesselburen zum 31.12.2014.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 0,00 € (Vorjahr: 6.500.000,00 EUR) festgesetzt. Grund hierfür ist ein Erlass des Innenministeriums vom 08.09.2014 zur Behandlung von liquiden Mitteln von amtsangehörigen Gemeinden und Ämtern im Rahmen der Besorgung der Kassengeschäfte bei einer Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung. Für die Wahrnehmung der Kassengeschäfte für amtsangehörige Gemeinden durch das Amt weist das Innenministerium auf folgendes hin:

- ▶ Nach § 3 Abs. 2 der Amtsordnung besorgt das Amt die Kassengeschäfte oder die Aufgaben der Finanzbuchhaltung, die Rücklagenverwaltung und die Vorbereitung der Haushaltspläne für die amtsangehörigen Gemeinden.
- ▶ Entsprechend setzen die amtsangehörigen Gemeinden grundsätzlich in ihrer Haushaltssatzung ein Höchstbetrag der Kassenkredite von 0,00 EUR fest und verfügen zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs über keine Bankkonten.
- ▶ Der Zahlungsverkehr wird über die Amtskasse abgewickelt; in der Haushaltssatzung des Amtes ist der Höchstbetrag der Kassenkredite nach Bedarf festzusetzen.
- ▶ Zinsen für Kassenkredite des Amtes werden über die Amtsumlage von den amtsangehörigen Gemeinden getragen.

Dies vorangestellt bittet das Innenministerium für die Behandlung von liquiden Mitteln von amtsangehörigen Gemeinden und Ämtern bei einer Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung folgende Eckpunkte zu beachten:

- ▶ Das Amt dient der amtsangehörigen Gemeinde wie eine Bank.
- ▶ Insofern sind alle Geschäftsvorfälle (Ein- und Auszahlungen), die das Amt für eine amtsangehörige Gemeinde vornimmt auch in der Finanzrechnung der amtsangehörigen Gemeinde zu buchen (Grundsatz der Vollständigkeit).
- ▶ Das Amt nutzt für die Einzahlungen bzw. Auszahlungen für die amtsangehörige Gemeinde in der Finanzplanung bzw. Finanzrechnung die Konten 673 bzw. 773.
- ▶ Die amtsangehörige Gemeinde hat Einzahlungen/Auszahlungen entsprechend der VV-Kontenrahmen vorzunehmen.
- ▶ Ein Unterschuss/Überschuss für eine amtsangehörige Gemeinde aufgrund der für sie von der Amtskasse entgegengenommenen Einzahlungen und durchgeführten Auszahlungen ist als Forderung/Verbindlichkeit in der Bilanz des Amtes auszuweisen. Hierfür nutzt das Amt die Konten 1692 bzw. 375.
- ▶ Die Forderungen/Verbindlichkeiten der amtsangehörigen Gemeinde gegenüber dem Amt sind wirtschaftlich wie liquide Mittel (Kassenkredite) der amtsangehörigen Gemeinde zu sehen. Hierfür nutzt die amtsangehörige Gemeinde die Konten 185 bzw. 335.
- ▶ Nach § 34 Abs. 2 GemHVO-Doppik muss das Amt grundsätzlich täglich den Saldo der Finanzrechnungskonten der amtsangehörigen Gemeinden mit dem Ist-Bestand an Finanzmitteln abstimmen. Insofern muss jederzeit die Aufteilung des Kassenbestandes des Amtes auf die amtsangehörigen Gemeinden bekannt sein.

Die beschriebene Vorgehensweise ist gem. Erlass ab 2015 zu beachten.

Eine Zuordnung von Zinslasten aus der Aufnahme von Kassenkrediten nach dem Verursacherprinzip muss in einer Solidargemeinschaft auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben. Das Gleiche gilt für die aus der Anlage liquider Mittel erzielten Habenzinsen, die der Amtskasse als Einheitskasse zufließen und im Amtshaushalt vereinnahmt werden.

Aufgrund der großen Diskrepanz zwischen den einzelnen amtsangehörigen Gemeinden/Stadt bei den liquiden Mitteln empfiehlt die Verwaltung auch weiterhin eine verursachungsgemäße Verrechnung der Soll- und Habenzinsen.

Die in den Haushaltsplan eingestellten Haushaltsansätze wurden - soweit möglich - errechnet, im Übrigen unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Gegebenheiten und auf der Grundlage der Vorjahresergebnisse sorgfältig geschätzt.

Die finanziellen Beziehungen zum Eigenbetrieb Kur und Tourismus Service Büsum und zur Tourismus Marketing Service Büsum GmbH sind aus dem Wirtschaftsplan 2015 (Beschluss GV v. 16.12.2014) entnommen. Folgende Zahlungen der Gemeinde Büsum sind danach in 2015 zu leisten:

Produkt 418010 Kur und Tourismus Service Büsum:

▶ Gemeindeanteile Kurabgabe =	1.897.200,00 EUR
▶ Ausfälle aus Beibehaltung bisher geltender Kurabgabesätze =	1.494.200,00 EUR
▶ Ausfälle aus Gewährung von Ermäßigungen/Befreiungen Kurabgabe =	584.000,00 EUR
▶ Zuweisung aus Mitteln Jahreskurabgabe Zweitwohnungsinhaber =	170.000,00 EUR
	-----
	4.145.400,00 EUR

Produkt 418020 Tourismus Marketing Service Büsum GmbH:

▶ Gemeindeanteil Strandbenutzungsgebühren =	12.700,00 EUR
▶ Gemeindeanteil Tourismusabgabe =	133.800,00 EUR
▶ Ausfälle aus Beibehaltung des bisherigen Tourismusabgabesatzes =	71.100,00 EUR
▶ Zuschüsse aus Mittel der Tourismusabgabe =	848.100,00 EUR
	-----
	1.065.700,00 EUR

Im Ergebnisplan sind folgende nicht zahlungswirksame Aufwendungen und Erträge enthalten:

▶ Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen =	1.089.900,00 EUR
▶ Aufwendungen aus Zuführungen zu Pensionsrückstellungen =	93.700,00 EUR
▶ Aufwendungen aus Zuführungen zu Beihilferückstellungen =	56.700,00 EUR
▶ Erträge aus der Auflösung von Zuweisungen und Zuschüssen =	193.700,00 EUR
▶ Erträge aus der Auflösung von Beiträgen =	175.000,00 EUR
▶ Erträge aus der Auflösung von Pensions-/ATZ-Rückstellungen =	161.800,00 EUR

Wie in den vergangenen Jahren belasten die von der Finanzkraft abhängigen Umlagen den Gemeindehaushalt erheblich:

▶ Kreisumlage (Umlagesatz unverändert bei 37%) =	1.678.100,00 EUR
▶ Amtsumlage (Umlagesatz 21,16%, Vorjahr 21,58%) =	959.700,00 EUR

Die Gewerbesteuerumlage wurde mit 280.000,00 EUR (Umlagesatz unverändert bei 69%) veranschlagt.

Die Schulverbandsumlage (Vorjahr: 516.200,00 EUR) und die Zuweisung aus Zentralitätsmitteln an den Schulverband (Vorjahr: 72.000,00 EUR) entfallen ab dem Haushaltsjahr 2015, da der Schulverband Büsum-Wesselburen per öffentlich-rechtlichen Vertrag mit Ablauf des 31.12.2014 aufgelöst wurde. Die Schullasten (Zuschussbedarf Produktbereich 21-24; Gastschulbeiträge, Schülerbeförderungskosten) in 2015 belaufen sich in Summe auf 963.100,00 EUR (VJ= 924.500,00 EUR inkl. SV-Umlage).

Erhöht haben sich die Aufwendungen für die Kinderbetreuung (Produktgruppe 365) auf nunmehr 640.500,00 EUR (Vorjahr: 623.800,00 EUR).

Ab sofort werden die ungedeckten Betriebskosten des AWO-Naturkindergartens zu 40% nach Finanzkraft und zu 60% nach tatsächlichen Belegungsmonaten abgerechnet. Die Abrechnungsmodalitäten sind nun also verursachungsgerechter; dies führt in diesem Bereich zu einer geringen Entlastung der Gemeinde.

Profitiert hat die Gemeinde Büsum von der Reform des kommunalen Finanzausgleichs. In 2015 wird die Gemeinde 1.031.352,00 EUR an Schlüsselzuweisungen (Vorjahr: 768.204,00 EUR; Veränderung somit +263.148,00 EUR) und 654.156,00 EUR an Zentralitätsmitteln (Vorjahr; 501.780,00 EUR; Veränderung somit +152.376,00 EUR) erhalten. Im Rahmen der FAG-Reform erfährt die Gemeinde eine weitere finanzielle Entlastung. Und zwar entfällt ab 2015 die gemeindliche Beteiligung bei Leistungen für Unterkunft und Heizung an Arbeitssuchende (SGB II). Im Vorjahr waren hier noch 125.000,00 EUR veranschlagt.

Aus internen Leistungsbeziehungen sind Erträge und Aufwendungen in Höhe von 1.154.600,00 EUR (Kontenklassen 48 und 58) veranschlagt. Hierbei handelt es sich überwiegend um verrechnete Anteile für die Schulverwaltung, die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Gebäude der kostenrechnenden Einrichtungen sowie um erbrachte Leistungen des Bauhofes für gemeindliche Einrichtungen und Aufgabenbereiche.

Folgende Investitionen sind für das Haushaltsjahr 2015 geplant (vgl. Investitionsplan oder Nr. 13 des Vorberichts):

▶ Projekt "Ärztehaus"	2.815.000 EUR
▶ Grunderwerb	455.000 EUR
▶ Investitionen Brandschutz	9.900 EUR
▶ Büroausstattung Verwaltung	8.400 EUR
▶ Investitionen Schulbereich (Produktbereich 21-24)	221.200 EUR
▶ Erneuerung Spielgeräte Kinderspielplätze	12.500 EUR
▶ Umbau Umkleidetrakt Sportstadion am Rosengrund	90.600 EUR
▶ Investitionen Technischer Dienst Bauhof	128.000 EUR
▶ Endausbau Heiligendamm	165.000 EUR
▶ "Resterschließung Erweiterung B-Plan 22 (2. Bauabschnitt, 2. Teilabschnitt, 1. Bauphase)"	305.000 EUR
▶ Beschaffung Fahrradständer Innerortsbereich	12.000 EUR
▶ Entwässerungsrinne Fußgängerbereich (Allee-/ u. Hohenzollernstraße)	40.000 EUR
▶ Beleuchtungsstäbe Alleestraße	6.000 EUR
▶ Ersatzbeschaffung Papierkörbe Innerorts	20.000 EUR
▶ Neugestaltung Brunnenplatz (1.BA.)	40.000 EUR
▶ "Verlängerung Gehweg P1 Lagune bis Übergang Seebrücke"	20.000 EUR
▶ Erweiterung der Straßenbeleuchtung	15.000 EUR
▶ Parkscheinautomaten	45.000 EUR
▶ Investitionen EDV/IT	62.000 EUR
▶ Neugestaltung Rathauspark (2. BA)	33.000 EUR
▶ Beteiligung an der Schl.-H. Netz AG	1.686.100 EUR
▶ sonstige Ersatzbeschaffungen (GWG 150 - 1.000 EUR)	4.500 EUR
	-----
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	6.194.200 EUR

Diese Auszahlungen des Finanzplanes 2015 werden wie folgt finanziert:

▶ Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	313.400 EUR
▶ Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken u. Gebäuden	175.000 EUR
▶ Einzahlungen aus Darlehensrückflüssen	30.000 EUR
▶ Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	478.000 EUR
▶ Geplante Kreditaufnahme 2015	5.197.800,00 EUR

**Beschluss:**

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, den im Entwurf vorliegenden Haushaltsplan und die Haushaltssatzung der Gemeinde Büsum für das Haushaltsjahr 2015 zu beschließen.

**Abstimmungsergebnis: Einstimmig****Zu TOP 7) AVS-eMeldescheinverfahren (Kurabgabe)**

Das ausfüllen der Meldescheine für die Gäste soll ab dem 01. Januar 2015 ausschließlich Online geschehen. Die Satzung über die Erhebung von Kurabgaben der Gemeinde Büsum hat diese Möglichkeit eröffnet.

In der Praxis hat dies aber nicht auf uneingeschränkte Zustimmung der Vermieter getroffen.

Ziel des Onlineverfahrens sei es, eine höhere Kurtaxehrlichkeit zu generieren. Fraktionsübergreifend sind sich alle einig, dass die Gemeinde Büsum nicht länger auf Geld verzichten könne.

Bei der Einführung/Umsetzung des Online-Meldeverfahrens seien aber Härtefallregelungen nicht in Gänze durchdacht worden. Für diese Fälle müssen Härtefallregelungen bzw. längere Übergangszeiten gewährt werden.

Die CDU-Fraktion hat der Betriebsleitung bereits einen Fragekatalog zum Online-Meldeverfahren übersandt. Der Bürgermeister sichert eine zeitnahe Beantwortung dieser Fragen zu. Die Fragen werden in der Sitzung kurz vorgetragen.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass weitere Informationen zu diesem Thema bereits in der nächsten Sitzung des Kurbetriebsausschuss am 12. März 2015 präsentiert werden. Vertreter der Firma AVS werden zu dieser Sitzung erwartet.

Seit der Sitzung und der Protokollierung wurden die Fragen zwischenzeitlich beantwortet. Den politischen Gremien und der Verwaltung ist es ein großes Bedürfnis, dieses Thema offen und transparent zu erörtern. Aus diesem Grund werden die von der CDU-Fraktion gestellten Fragen inkl. der von der Betriebsleitung getätigten Antwort (Stand 02. Februar 2015) in dieser Niederschrift nachstehend aufgeführt:

**Frage 1: Wieso wurden Ende November an einzelne Vermieter noch Kurkarten in großer Zahl ausgegeben, wenn das neue Verfahren schon bekannt war?**

Die im November ausgeteilten Meldescheine waren Meldescheine für das Jahr 2014. Diese sind nur für die Anreisen der Gäste bis 31.12.2014 gültig. Die neuen Meldescheine für 2015 wurden gemäß interner Anweisung im November noch nicht ausgegeben. Wir nehmen den Hinweis aber zum Anlass, zu prüfen, ob im Einzelfall entgegen dieser Anweisung Meldescheine für das Jahr 2015 ausgegeben wurden.

**Frage 2: Wieso wurden die Vermieter beim Abholen der Karten nicht schon auf das neue Verfahren hingewiesen?**

Die Empfehlung des Hauptausschusses wurde am 6. November 2014 gefasst. Der offizielle Beschluss zur Vorgabe des elektronischen Meldeverfahrens wurde erst am 16. Dezember 2014 gefasst. Da wir Ende November noch nicht von einem offiziell gefassten Beschluss der Gemeinde Büsum ausgehen konnten und wir die Datenbank für die Online-Nutzer erstellen mussten, haben wir die Gastgeber Ende November noch nicht über die Pläne der Gemeinde informieren können.



**Frage 3: Wieso ist Vermietern, die zurzeit keinen PC haben, vom Personal der TMS gesagt worden, sie sollen sich an ihre Kinder oder die Nachbarn wenden? Ist das Service?**

Die Gemeinde hat mit Beschluss vom 16. Dezember 2014 das elektronische Meldeverfahren festgelegt. Für diese Vorgabe gibt es keine Ausnahmen – auch nicht für Gastgeber, die keinen PC besitzen oder nicht in der Lage sind, das elektronische Meldeverfahren anzuwenden. Ob und unter welchen Bedingungen eine Härtefallregelung möglich und sinnvoll ist, wird zurzeit geprüft. Trotzdem möchten wir natürlich unsere Gastgeber unterstützen. Dies tun wir mit diversen Schulungsangeboten und Informationsmaterialien. Darüber hinaus können wir den Gastgebern nur empfehlen, sich anderweitig Unterstützung zu suchen. Dies können die genannten Familienmitglieder oder Bekannte sein. Als letzte Möglichkeit bietet Frau Helga Jessen von Haus Isabell und auch die TMS einen kostenpflichtigen Meldeschein- und Gästekartenservice.

Grundsätzlich sind die Gastgeber gesetzlich verpflichtet, zum einen den Vorschriften des Meldegesetzes und zum anderen den Vorgaben der Kurabgabe Rechnung zu tragen. Wir sind bemüht, die Gastgeber hier zu unterstützen und bieten ihnen mit dem neuen zukunftsweisenden elektronischen Meldeverfahren ein einfaches, flexibles, schnelles und bequemes System zur Erstellung der Meldescheine und Gästekarten.

**Frage 4: Womit begründet die TMS für dort ausgestellte Kurkarten eine Gebühr von 5,00 €? Kostenrechnung? Was bekommt der Vermieter für seine Dienstleistung?**

Die Gebühren pro Meldeschein (inkl. bis zu 6 Gästekarten) wurden schon mit der Einführung des elektronischen Meldeverfahrens im Jahre 2011 betriebswirtschaftlich nach dem Kostenaufwand kalkuliert. Daraus ergab sich die Summe von 4,60 Euro netto.

Durch den Vertrag mit der TMS über das Ausstellen von Meldeschein mit Gästekarten überträgt der Gastgeber alle seine Meldepflichten und die Pflichten zur Kurabgabe auf die TMS. Die TMS übernimmt als Dienstleister den gesamten Prozess: Die Gästedaten werden erfasst und im System eingegeben. Die Gästekarten und der Meldeschein werden ausgedruckt und dem Gast inkl. sämtlicher Unterlagen und dem Gutscheinheft ausgehändigt. Die Kurabgabe wird sodann einkassiert und eingezogen, anschließend buchhalterisch erfasst und mit der Gemeinde abgerechnet. Zum Ende des Jahres erstellt die TMS für den Gastgeber eine Abschlussrechnung über die erstellten Meldescheine mit Gästekarten. Aufgrund der sich neu ergebenden technischen Möglichkeiten werden wir bis 31.03.15 eine aktualisierte Kostenberechnung erstellen.

**Frage 5: Die Vermieter und die TMS müssen zusammenarbeiten und nicht gegeneinander. Da erwarten wir eine längere Übergangszeit, in der man beide Verfahren gleichzeitig nutzen kann. So kann man einen reibungslosen Umstieg für beide Seiten gewährleisten. Wie steht BM und Raffel dazu? Und wieso ist dieses über das Knie gebrochene Verfahren gewählt worden?**

Wir gewähren den Gastgebern eine Übergangsfrist bis zum 31. März 2015. Während dieser Zeit haben Gastgeber die Möglichkeit, das elektronische Meldeverfahren kennenzulernen und eine ausreichende Anwendersicherheit zu erlangen. In der Übergangsfrist können sich Gastgeber begrenzte Anzahl (5 Druckvorlagen, ab 10 Betten 20 Druckvorlagen) an manuellen Gästekarten ausgeben lassen. Wir bitten um Verständnis, dass wir keine großen Mengen an Meldescheinen ausgeben – wir möchten nach dem 31. März eine für alle Gastgeber gleichberechtigt Rechtssicherheit schaffen.

Die Gemeinde hat in einem Beschluss vom 16. Dezember 2014 das elektronische Meldeverfahren den Gastgebern vorgegeben. Dieser Beschluss wurde aus Empfehlung des Hauptausschusses vom 6. November 2014 gefasst. Wir gehen davon aus, dass es ab dem 01.04.15 neue Meldescheine geben wird, sodass auch manuelle Gästekarten elektronisch lesbar sein werden.

**Frage 6: Wie steht man zu den Aussagen: „Sie müssen ja nicht auf dem elektronischen Weg melden, aber bei uns zahlen sie 5 €“ oder „Fragen sie doch ihre Kinder oder Nachbarn“? Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass bei vielen Vermietern noch Vermietung per „Handschlag“ gilt. Dadurch fehlen die Daten vorab und die Gästedaten werden bislang von den Gästen persönlich eingetragen.**

Wir möchten hier auf die Ausführungen zu Frage 3 verweisen. Wir kommunizieren deutlich, dass das Dienstleistungsangebot der TMS als „Rettungsschirm“ (z.B. im Falle von Krankheit oder Urlaub, oder bei Problemen mit Internet, Rechner oder Drucker) zu verstehen ist und motivieren die Gastgeber daher, Unterstützung im Familien- und Bekanntenkreis zu suchen.

Die Vermietung „per Handschlag“ ist sicherlich eine rechtlich gültige Variante – trotzdem unterliegt die Vermietung den geltenden Vorschriften zum Meldegesetz. Wir gehen davon aus, dass es auch hier einen Austausch von Kontaktinformationen, Zahlungsinformationen und, zum Nachweis der zu versteuernden Einnahmen, eine Bestätigung der Buchung gibt. Bei Stammgästen, bei denen eine Vermietung „per Handschlag“ erfolgt, sollten die Daten aus den Anmeldungen der letzten Jahre vorhanden sein.

Als Serviceangebot stellen wir unseren Gastgebern zeitnah eine Vorlage zur Verfügung, mit denen die für die Kurabgabe benötigten Informationen bereits bei der Buchung abgefragt werden können. Dieses Verfahren resultiert aus Erfahrungswerten von Büsumer Gastgebern, die dieses Verfahren bereits seit Jahren sehr erfolgreich nutzen.

**Frage 7: Welche Computerkonfigurationen sind erforderlich?**

Das eMeldeschein-Programm ist webbasierend und über einen funktionierenden Internetzugang nutzbar. Die Gastgeber brauchen daher – wie bei jeglicher Internetnutzung – ein internetfähiges Gerät mit einem möglichst aktuellen Internetbrowser. Zudem wird das kostenlose Programm „Adobe Reader“ benötigt, das hier heruntergeladen werden kann: <http://get.adobe.com/de/reader/>.

**Frage 8: Gibt es bestimmte Anforderungen an den Drucker?**

Die Gastgeber benötigen einen schwarz-weiß DIN A4 Drucker (Laser-, Tintenstrahl- oder Nadeldrucker), um die von uns zur Verfügung gestellten Druckvorlagen mit den Meldescheinen mit Gästekarten zu bedrucken.

**Frage 9: Funktioniert das Meldesystem mit jedem Browsersystem?**

Das digitale Meldescheinprogramm funktioniert mit jedem Browser in jedem Betriebssystem. Wir empfehlen, die jeweiligen Systeme möglichst aktuell zu halten.

**Frage 10: Was passiert, wenn der Server im Hochsommer zusammenbricht?**

Das Meldescheinprogramm ist webbasierend. Entsprechend werden die Daten nicht auf einem Server der TMS, sondern auf den Servern des Dienstleisters AVS gespeichert. Somit ist ein störungsfreier und absolut sicherer Zugang zu den Daten gewährleistet.

**Frage 11: Was passiert bei Hardwareausfall?**

Im Falle eines Hardwareausfalls können die Gastgeber die 5 bzw. 20 manuellen Meldescheine für den Notfall nutzen.

**Frage 12: Wer kann die Daten einsehen?**

Die Daten können, wie vorher auch, von dem Anbieter AVS und zur Abrechnung von der TMS und der Gemeinde Büsum eingesehen werden. Auch vorher schon wurden die

Daten, auch die der Nutzer des manuellen Meldeverfahrens, in das System von AVS übertragen, gespeichert und dort verarbeitet. Die Daten liegen auf den Servern von AVS und sind durch AVS den aktuellen Sicherheitsstandards gemäß geschützt. Nähere Angaben können der technischen Beschreibung zum Datenschutzkonzept entnommen werden, welches bei der TMS eingesehen werden kann.

**Frage 13: An wen werden Daten weitergegeben?**

Die Daten werden an niemanden weitergegeben, sondern lediglich von der Gemeinde Büsum zur Abrechnung der Kurabgabe genutzt.

**Frage 14: Wann und wie erfolgen Datenrechtsschutzbelehrung für Gastgeber und Gäste?**

Falls ein Gastgeber sich nicht in der Lage sieht, das elektronische Meldeverfahren selbst durchzuführen, kann er in einer privatrechtlichen Beauftragung die Meldeschein- und Gästekarten von einem Dritten ausstellen lassen. Für diesen Fall ist eine rechtsanwaltlich geprüfte Datenschutzerklärung in Bearbeitung, die wir den Gastgebern zur Verfügung stellen werden. So können sich die Gastgeber in dem privatrechtlichen Vertrag mit dem Beauftragten zur Erstellung der Melde- und Gästekarten rechtlich absichern.

**Frage 15: Ist das Personal in der TMS entsprechend datenschutzrechtlich geschult und schriftlich verpflichtet?**

Alle Angestellten der TMS und des KTS verpflichten sich durch die Unterschrift in ihren jeweiligen Arbeitsverträgen zur Schweigepflicht. Dies umfasst alle Bereiche der Tätigkeit, auch den Datenschutz im Rahmen der Kurabgabe und des Meldeverfahrens.

**Frage 16: Ist das Verfahrensverzeichnis jederzeit und für jedermann bei der TMS einsehbar?**

Ob ein Verfahrensverzeichnis gemäß Bundesdatenschutzgesetz für die TMS verpflichtend ist, wird aktuell geklärt.

**Frage 17: Ist die TMS datenschutzrechtlich zertifiziert? Wer zertifiziert?**

Die Daten liegen bei der Firma AVS auf den firmeneigenen Servern. AVS ist daher für den Bereich Datenschutz in der Zuständigkeit. Das Datenschutz sehen wir aufgrund des vorliegenden Datenschutzkonzeptes, welches auch Vertragsbestandteil zwischen der TMS und AVS ist, als ausreichend an.

**Frage 18: Wer ist Datenschutzbeauftragter der TMS?**

Es wird aktuell geklärt, ob die TMS ausgehend von Tätigkeit und Zuständigkeit einen eigenen Datenschutzbeauftragten benötigt.

**Frage 19: Hat die TMS einen Notfallplan?**

Für was genau soll ein Notfallplan gefasst werden?

**Frage 20: Werden bei der TMS durch das neue Verfahren Arbeitsplätze eingespart?**

Arbeitsplätze werden nicht eingespart, da hier eine Arbeitsumverteilung stattfindet: Wenn vorher die manuellen Meldescheine von der Buchhaltung per Hand in das AVS System nachträglich eingegeben wurden, sind die Mitarbeiter der TMS jetzt mit der Pflege des Systems, der Nutzer und bei Nachfragen zuständig. Dieser Aufwand ist durch höhere Anzahl der Nutzer entsprechend gestiegen.

Aktuell wird bei der Gemeinde Büsum ab dem 1.5.15 Personal eingespart.

## **Zu TOP 8)            Mitteilungen, Anfragen, Eingaben**

Der Bürgervorsteher teilt mit, dass die nächste Einwohnerversammlung der Gemeinde Büsum am Dienstag, 24. März 2015 stattfinden werde.

Der Bürgermeister informiert, dass am Donnerstag, 19. Februar 2015 eine Gerichtsverhandlung stattfinden werde, bei der die Gemeinde Büsum beigeladen ist. Thema dieser öffentlichen Verhandlung sind Regelungen der Gestaltungssatzung der Gemeinde Büsum.

Für die Tagesordnungspunkte 9) bis 12) liegen Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit im Sinne von § 35 Abs. 1 Satz 2 der GO vor.  
Es wird beantragt, dass die Tagesordnungspunkte 9) bis 12) unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden werden.

**Abstimmungsergebnis: Einstimmig**

Ende der Sitzung: 20:20 Uhr

Vorsitzender:  
Timm Hollmann

Schriftführer:  
Jörn Strüben